

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2005

Ausgegeben am 10. Oktober 2005

Nr. 91

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrierte Europastudien“
der Universität Bremen S. 785

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrierte Europastudien“ der Universität Bremen

Vom 1. September 2005¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. September 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Europastudien in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Auslandssemesters und eines achtwöchigen Praktikums sechs Fachsemester.

§ 2

Studiendauer und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Bachelor-Studiengangs Integrierte Europastudien sind 180 Kreditpunkte (Credit Points) zu erwerben. Dabei entfallen

1. auf den Pflichtbereich einschließlich Abschlussmodul 60 Kreditpunkte,
2. auf den Wahlpflichtbereich 1 (Studium in der gewählten Studienrichtung) einschließlich Auslandssemester 81 Kreditpunkte und
3. auf den Wahlpflichtbereich 2 (Praxismodul, Praktikum und General Studies) 39 Kreditpunkte.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Der Bachelor-Studiengang umfasst

1. den **Pflichtbereich** mit der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Kompetenzen in beiden Studienrichtungen und in den Grundlagen der Europäischen Transformation und Integration mit den Modulen
 - a) Europäische Transformation und Integration (IES-M1),
 - b) Soziologische Theorien (IES-M2),
 - c) Kulturgeschichte (IES-M3),
 - d) Sozialwissenschaftliche Methoden (IES-M4),
 - e) Kultur und Literatur in Europa (IES-M6) sowie
 - f) Einführung in die vergleichende europäische Politikwissenschaft (IES-M7);
2. den **Wahlpflichtbereich 1** mit der Vermittlung spezifischer Kenntnisse und Kompetenzen in der gewählten Studienrichtung. Es können die Studienrichtungen
 - a) SR1: Sozialwissenschaftliche Europastudien oder
 - b) SR2: Kulturhistorische Europastudien mit den Schwerpunkten Ostmitteleuropa/Polen oder Osteuropa/Russland

gewählt werden. In der gewählten Studienrichtung ist auch das verpflichtende Auslandssemester zu absolvieren:

In der SR1: Sozialwissenschaftliche Europastudien sind das Modul „Länder und Area-Studies Westeuropa/Deutschland“ (IES-M8W) sowie weitere Module und Lehrveranstaltungen zu sozialen, rechtlichen und politischen Grundlagen Europas nach den Bestimmungen der Studienordnung aus dem von der Studienkommission verabschiedeten Lehrprogramm zu studieren.

In der SR2: Kulturhistorische Europastudien sind je nach Schwerpunkt die Sprachmodule Russisch I, II und III (IES M5R1 bis M5R3) bzw. Polnisch I, II und III (IES M5P1 bis M5P3) und das Modul „Länder und Area-Studies Osteuropa/Russland“ (IES-M8O) oder das Modul „Länder und Area-Studies Ostmitteleuropa/Polen“

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Männern in der männlichen Sprachform geführt.

(IES-M8M) sowie weitere Module und Lehrveranstaltungen zu sozialen, rechtlichen und politischen Grundlagen Europas nach den Bestimmungen der Studienordnung aus dem von der Studienkommission verabschiedeten Lehrprogramm zu studieren.

3. den **Wahlpflichtbereich 2** mit der Vermittlung praktischer Kenntnisse und Kompetenzen und der Möglichkeit zu individueller Profilbildung. Es sind ein Praxismodul aus einem der angebotenen Praxisfelder „EU-Politics and Policy-Making“, „Gedächtnisorte“ und „Öffentlichkeit und Kommunikation“, das achtwöchige Pflichtpraktikum sowie weitere Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies nach den Bestimmungen der Studienordnung zu studieren.
4. das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) und dem Kolloquium.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im angegebenen Turnus nach einem festen Stundenplan angeboten. Die einzelnen Module und Lehrveranstaltungen werden nach den Bestimmungen der Studienordnung von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag von Studierenden auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Bereiche ins Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Das vierte Fachsemester wird als verpflichtendes Auslandssemester absolviert. Näheres ist in der Studienordnung und in den „Richtlinien zum Auslandsstudium“ geregelt.

(5) Das verpflichtende achtwöchige Praktikum kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Es werden 12 CP vergeben. Über das Praktikum ist ein unbenoteter Auswertungsbericht zu schreiben. Das Nähere zum Praktikum regelt die Praktikumsordnung.

(6) Vor Antritt des Auslandsstudiums in Polen bzw. Russland sollen die Sprachmodule in Polnisch bzw. Russisch der ersten drei Fachsemester erfolgreich abgeschlossen und in der Regel Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 nachgewiesen werden.

Vor Antritt des Auslandsstudiums in einem anderen Land sollen einschlägige Sprachkenntnisse in der Regel auf dem Niveau B2 nach dem Common European Framework of Reference for Languages erworben worden sein.

(7) Für die Studienrichtung kulturhistorische Europastudien sind

1. im Schwerpunkt Osteuropa/Russland bereits zu Beginn des Studiums Kenntnisse der russischen Sprache auf dem Niveau A1 nach dem European Framework erforderlich, da die weitere Sprachausbildung hierauf aufbaut. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zum Modul IES-M5R1 im ersten Fachsemester.
2. im Schwerpunkt Ostmitteleuropa/Polen bereits zu Beginn des Studiums Kenntnisse der polnischen Sprache auf dem Niveau A1 nach dem European Framework erforderlich, da die weitere

Sprachausbildung hierauf aufbaut. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zum Modul IES-M5P1 im ersten Fachsemester.

(8) Lehrveranstaltungen werden in deutscher und englischer Sprache gehalten. In der Studienrichtung kulturhistorische Europastudien können Lehrveranstaltungen auch in polnischer oder russischer Sprache gehalten werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten,
2. Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von 120 Minuten,
3. Hausarbeit im Umfang von 15 - 20 Seiten (ohne Anlagen),
4. Studienarbeit im Umfang von 15 - 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. Projektarbeit und Mitarbeit an einem Projektbericht mit einem eigenem Beitrag von 10 bis 15 Seiten,
6. Tests in Sprachmodulen (Lexik/Grammatik, Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen),
7. Sprachklausur mit einer Bearbeitungsdauer von 120 Minuten,
8. Praktikumsbericht im Umfang von 15 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Modulprüfungen werden in der Regel in der letzten Veranstaltungswoche eines Semesters oder in der darauf folgenden Woche durchgeführt. Sie müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(4) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Bearbeitungsdauer sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Wiederholungen von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Die Antragstellung soll unmittelbar nach dem Wechsel der Hochschule bzw. dem Wechsel des Studiengangs erfolgen.

(2) Studierenden der Studienrichtung Kulturhistorische Europastudien, die bereits fortgeschrittene Kenntnisse der russischen bzw. polnischen Sprache nachweisen, kann auf Antrag und nach einem von den Fachlektoren durchzuführenden Spracheinstufungstest vom Prüfungsausschuss die Teilnahme an einzelnen Sprachlehrveranstaltungen und Sprach-Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass kann vom Prüfungsausschuss mit der Auflage des Besuchs weiterer fachlicher Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Politische Kultur, Alltagskultur und Literatur und Kunst der Länder Ost- oder Ostmitteleuropas verbunden werden, die mit Prüfungsleistungen und mit entsprechenden Kreditpunkten nachzuweisen sind.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß Anlage 1 voraus.

§ 6

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des 6. Fachsemesters. Sie setzt den Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten, die Absolvierung des Auslandssemesters und des Praktikums voraus.

(2) Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit ist in der Studienrichtung Kulturhistorische Europastudien der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 des Common European Framework of Reference for Languages

1. im Schwerpunkt Osteuropa/Russland in Russisch oder
2. im Schwerpunkt Ostmitteleuropa/Polen in Polnisch

vorzulegen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Ihr Umfang soll 50 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(4) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine 15-minütige Präsentation und eine anschließende 30-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet. Bachelorarbeit und Kolloquium bilden das Abschlussmodul. Für das Abschlussmodul werden 12 Kreditpunkte vergeben. Die Note des Abschlussmoduls ergibt sich zu zehn Zwölfteln aus der Note der Bachelorarbeit und zu zwei Zwölfteln aus der Bewertung des Kolloquiums.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden. Der Umfang wird vom Prüfungsausschuss entsprechend festgelegt. Der Beitrag jedes Kandidaten muss gesondert ausgewiesen und bewertet werden.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag auch Bachelorarbeiten in russischer oder polnischer Sprache zulassen, sofern eine ausreichende Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note der Bachelorarbeit inkl. des Kolloquiums macht 20% der Gesamtnote aus. Die restlichen 80% der Gesamtnote werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module und ggf. Einzelveranstaltungen nach den Vorschriften des § 11 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnungen der Universität Bremen gebildet.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.)

verliehen.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält die Angabe, an welcher Hochschule das Auslandssemester absolviert wurde sowie die Angabe der Praktikumsstelle.

§ 9

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie ersetzt die bisher geltende Prüfungsordnung vom 18. August 2004 und gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Integrierte Europastudien, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/06 aufnehmen.

(2) Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Integrierte Europastudien der Universität Bremen vor dem 1. Oktober 2005 begonnen haben, werden nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Europastudien der Universität Bremen vom 18. August 2004 bereits erworbene Prüfungsleistungen angerechnet. Die Anrechnung erfolgt für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2004/05 im ersten Fachsemester begonnen haben, nach den in der Anlage 2 wiedergegebenen Regeln. Für Studierende, die eine höhere Fachsemestereinstufung erhalten haben, trifft der Prüfungsausschuss die Anrechnungsentscheidung im Einzelfall.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 wird die Anmeldefrist für die Modulprüfungen des Wintersemesters 2005/06 einheitlich auf den 10. Januar 2006 festgelegt.

Bremen, den 22. September 2005

Der Rektor
der Universität Bremen

ANLAGE 1

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Integrierte Europastudien“ vom 1. September 2005

Prüfungsanforderungen

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
IES-M1	P	Europäische Transformation und Integration	12	Klausur oder Hausarbeit
IES-M2	P	Soziologische Theorien	6	Klausur
IES-M3	P	Kulturgeschichte	12	Klausur
IES-M4	P	Sozialwissenschaftliche Methoden	6	Klausur
IES-M5R1	WP ⁰⁾¹⁾	Russisch I	12	Tests
IES-M5R2	WP ⁰⁾¹⁾	Russisch II	12	Tests
IES-M5R3	WP ⁰⁾¹⁾	Russisch III	12	Tests und Klausur
IES-M5P1	WP ⁰⁾²⁾	Polnisch I	12	Tests
IES-M5P2	WP ⁰⁾²⁾	Polnisch II	12	Tests
IES-M5P3	WP ⁰⁾²⁾	Polnisch III	12	Tests und Klausur
	WP ³⁾	Module und Lehrveranstaltungen in Politikwissenschaft	12	frei
	WP ³⁾	Module und Lehrveranstaltungen in Soziologie	12	frei
	WP ³⁾	Module und Lehrveranstaltungen in Rechtswissenschaft	12	frei
	WP ⁴⁾	Module und Lehrveranstaltungen in Soziologie, Politikwissenschaft oder Rechtswissenschaft	9	frei
	WP ⁵⁾	Module und Lehrveranstaltungen in Russisch, Polnisch oder Politische Kultur, Alltagskultur, Literatur und Kunst Ost- und Ostmitteleuropas	9	frei

⁰⁾ Studierende mit anerkannten Sprachkenntnissen können vom Besuch von Sprachlehrveranstaltungen befreit werden und nehmen dann nach § 5 Abs.2 der fachspezifischen Prüfungsordnung an einem fachlichen Ersatzprogramm teil.

¹⁾ Der Besuch der drei Sprachmodule Russisch ist für Studierende der Studienrichtung Kulturhistorische Europastudien mit dem Schwerpunkt Osteuropa/Russland verpflichtend, soweit sie nicht gem. PO § 5 Abs.2 vom Besuch der Sprachlehrveranstaltungen befreit sind.

²⁾ Der Besuch der drei Sprachmodule Polnisch ist für Studierende der Studienrichtung Kulturhistorische Europastudien mit dem Schwerpunkt Ostmitteleuropa/Polen verpflichtend, soweit sie nicht gem. PO § 5 Abs.2 vom Besuch der Sprachlehrveranstaltungen befreit sind.

³⁾ Die nach der Studienordnung zulässigen Module und Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Sozialwissenschaftliche Europastudien werden im Lehrprogramm nach Beschluss der Studienkommission festgelegt. Ihr Studium ist nach Studienplan in den ersten drei Fachsemestern vorgesehen.

⁴⁾ Die nach der Studienordnung zulässigen Module und Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Sozialwissenschaftliche Europastudien werden im Lehrprogramm nach Beschluss der Studienkommission festgelegt. Ihr Studium ist nach Studienplan im fünften Fachsemester vorgesehen.

⁵⁾ Die nach der Studienordnung zulässigen Module und Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Kulturwissenschaftliche Europastudien werden im Lehrprogramm nach Beschluss der Studienkommission festgelegt. Ihr Studium ist nach Studienplan im fünften Fachsemester vorgesehen.

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
IES-M6	P	Kultur und Literatur in Europa	6	Mündliche Prüfung
IES-M7	P	Einführung in die europäische vergleichende Politikwissenschaft	6	Hausarbeit
IES-M8W	WP ⁶⁾	Länder und Area Studies Westeuropa/Deutschland	6	Studienarbeit
IES-M8O	WP ⁶⁾	Länder und Area-Studies Osteuropa/Russland	6	Studienarbeit
IES-M8M	WP ⁶⁾	Länder und Area-Studies Ostmitteleuropa/Polen	6	Studienarbeit
IES-M9	WP ⁷⁾	Praxismodul: EU Politics and Policy-Making	12	Studienarbeit oder Projektarbeit
IES-M10	WP ⁷⁾	Praxismodul: Gedächtnisorte	12	Studienarbeit oder Projektarbeit
IES-M11	WP ⁷⁾	Praxismodul: Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	12	Studienarbeit oder Projektarbeit
	WP ⁸⁾	Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies		frei
	P	Pflichtpraktikum (8 Wochen)	12	Praktikumsbericht
Abschlussmodul	P	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung
Summe der insgesamt notwendigen Kreditpunkte (CP)			180	

⁶⁾ Eines der Module Area-Studies ist zu besuchen.

⁷⁾ Eines der Praxis-Module ist zu besuchen.

⁸⁾ Die nach der Studienordnung zulässigen Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies werden im Lehrprogramm nach Beschluss der Studienkommission festgelegt. Ihr Studium ist nach Studienplan im fünften und sechsten Fachsemester vorgesehen, sie können aber bereits vorher studiert werden.

Der erfolgreiche Abschluss von....	ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls
IES-M5R1	IES-M5R2
IES-M5R2	IES-M5R3
IES-M5P1	IES-M5P2
IES-M5P2	IES-M5P3
IES-M1, IES-M3	IES-M6
IES-M1	IES-M7
IES-M1, IES-M2, IES-M3, IES-M4	IES-M8 (W/O/M)

ANLAGE 2

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrierte Europastudien“ vom 1. September 2005

Anrechnungsregelungen nach § 10 Abs. 2

Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vom 18. August 2004 erworbene Kreditpunkte	werden auf die fachspezifische Prüfungsordnung vom 1. September 2005 wie folgt angerechnet
--	--

Modul	CP	Modul	CP
IES-M1 Kulturgeschichte	12	IES-M3 Kulturgeschichte	12
IES-M2 Soziologische Theorie und Methoden	12	IES-M2 Soziologische Theorien	6
		IES-M4 Sozialwissenschaftliche Methoden	6
IES-M3 Europäische Transformation und Integration	12	IES-M1 Europäische Transformation und Integration	12
IES-M4R1 Russisch I	12	IES-M5R1 Russisch I	12
IES-M4R2 Russisch II	12	IES-M5R2 Russisch II	12
IES-M4P1 Polnisch I	12	IES-M5P1 Polnisch I	12
IES-M4P2 Polnisch II	12	IES-M5P2 Polnisch II	12
Studienrichtung Sozialwissenschaftliche Europastudien (SR 1) Wahlpflichtbereich 1 Module und Lehrveranstaltungen insbesondere aus den Fächern Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie ¹⁾	Max. 24	Studienrichtung Sozialwissenschaftliche Europastudien (SR 1) Wahlpflichtbereich 1 Module und Lehrveranstaltungen aus den Fächern Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie ¹⁾	Max. 24

¹⁾ Die Anrechnung erfolgt unter Berücksichtigung des veröffentlichten Lehrprogramms sowie der Beschlüsse des Prüfungsausschusses.